

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 117

Inhalt: Bekanntmachung zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen. S. 549.

(Nr. 4864) Bekanntmachung zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54). Vom 3. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

In der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Der § 2 erhält in Nummer 1 folgende Fassung:
Personen, die solche Gegenstände im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebs oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. im § 3 Abs. 2 wird hinter Nummer 5 eingefügt:
6. zu welchen Preisen die Gegenstände hergestellt oder angeschafft sind.
3. im § 4 wird das Wort „Vorratsräume“ durch „Räume“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 3. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Von Bezug des Reichs-Gesetzblattes heranzustellen nur die Verordnungen.

Besondrerdruck im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzbl. 1915

133

Ausgegeben zu Berlin den 10. September 1915.